

Antrag

Initiator*innen: Dr. Karlies Abmeier, Markus Ziganki

Titel: **Die deutsche Kirchensteuer - ein verlässliches und bewährtes System, das jedoch der Reform bedarf!**

Antragstext

1 Seit langem erregt das Thema Kirchenfinanzierung und speziell die Kirchensteuer
2 die Gemüter. Forderungen nach einem Systemwechsel werden auch bei
3 Kirchenmitgliedern lauter. Die frühere Akzeptanz schwindet rapide. Dabei
4 scheint nicht immer klar zu sein, was die Kirchensteuer genau ist, wie sie
5 erhoben wird, welchen Zweck sie hat und welche Aufgaben sie erfüllt. Angesichts
6 des dramatischen Rückgangs der Kirchenmitglieder und des damit verbundenen
7 geringeren Kirchensteueraufkommens wird eine sachgerechte Debatte immer
8 dringender. Im Folgenden werben wir für eine grundsätzliche Beibehaltung des
9 Systems, nennen unsere Erwartungen, erklären die Aufgaben, vergleichen mit
10 anderen Finanzierungssystemen und diskutieren Reformansätze auf der
11 diözesanen, pfarrlichen und der deutschlandweiten Ebene.

12 Kirchensteuern bilden in Deutschland die wichtigste Grundlage zur Finanzierung
13 kirchlicher Aktivitäten. Diese Beiträge der Kirchenmitglieder orientieren sich
14 grundsätzlich an der Höhe des Einkommens und betragen in einigen
15 Bundesländern acht, in anderen neun Prozent der Einkommenssteuer. Der Staat
16 erhält für den Einzug zwischen zwei und vier Prozent des Aufkommens. Die
17 Staatsleistungen, die historisch als Entschädigungen für Enteignungen
18 entstanden sind, bleiben hier unberücksichtigt. Sie machen an der gesamten
19 Finanzierung kirchlicher Leistungen nur einen geringen Teil aus.

Erwartungen und Kriterien

22 Das Finanzsystem einer Ortskirche ist auf das Vertrauen der katholischen
23 Christ*innen in diesem Land angewiesen und hat deren normativen Vorstellungen
24 von Kirche zu entsprechen. Aus Sicht des ZdK geht es um eine Kirche, die das
25 Evangelium verkündet, Benachteiligte und Kranke unterstützt, Gottesdienste
26 feiert und christliche Gemeinschaften bildet und diese Grundvollzüge so
27 praktiziert, dass sie in der heutigen Gesellschaft als attraktiv wahrgenommen
28 wird. Neben Ehrenamtlichen bedarf es dazu professioneller Mitarbeitenden. Dafür
29 braucht es eine solide Finanzbasis. Von besonderer Bedeutung ist für uns auch
30 der synodale Charakter der Kirche, in der richtungsweisende (Finanz-
31)Entscheidungen breit und kompetent beraten sowie in gewählten Gremien
32 gemeinsam getroffen werden. Schließlich geht es um eine Kirche, die sich
33 entsprechend dem Zweiten Vatikanum in der modernen Gesellschaft als kritische,
34 aber prinzipiell solidarische Zeitgenossin und nicht als Kontrastgesellschaft
35 profiliert. Die Finanzstrukturen der Kirche sollten daher auch bei säkularen
und andersreligiösen Menschen auf Akzeptanz stoßen.

36 Bei unseren Überlegungen zur Ausgestaltung des deutschen Systems der
37 Kirchenfinanzierung gehen wir deshalb von folgenden Kriterien aus:

- 38 • planbare verlässliche Einnahmen und Wahrung der kirchlichen Autonomie
39 durch finanzielle Unabhängigkeit von Einzelpersonen, einflussreichen
40 Gruppen und tagespolitischen Schwankungen.
- 41 • effizientes Bereitstellen der Mittel.
- 42 • finanzielle Beiträge der Kirchenmitglieder entsprechend dem Prinzip der
43 Leistungsfähigkeit: Je finanzstärker die Mitglieder sind, desto höher
44 sollte der Anteil ihres Einkommens sein, mit dem sie zur Finanzierung der
45 Kirche beitragen.
- 46 • ein hinreichender Finanzausgleich zwischen den Bistümern: Diözesen, die
47 aus strukturellen Gründen über sehr wenig Finanzmittel verfügen,
48 müssen von finanzstarken Diözesen in ausreichendem Umfang verlässlich
49 unterstützt werden.
- 50 • Einsatz der Mittel für akzeptierte Zwecke im Sinne der kirchlichen
51 Sendung.
- 52 • sorgfältiger, sparsamer und nachhaltiger Umgang mit den Finanzmitteln auf
53 allen Ebenen.
- 54 • Festlegung der Verantwortung für Aufgaben und die Verwaltung der dazu

55 benötigten Finanzmittel gemäß dem Prinzip der Subsidiarität.

- 56 • Transparenz und Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in der gesamten
57 kirchlichen Finanzverwaltung.

58 **Ausgangsposition: Die Erfüllung kirchlicher Aufgaben**

59 Mit den von Kirchenmitgliedern eingezogenen Geldern werden die Aufgaben der
60 Kirche bezahlt, die nicht oder nur teilweise refinanziert werden. Der Fokus
61 liegt auf den Tätigkeiten der Kirche, die sich an den kirchlichen
62 Grundvollzügen Gottesdienst, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaft im
63 Glauben ausrichten.

64 An erster Stelle steht die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Pastoral
65 auf allen Ebenen – in der Pfarrei, in der Diözese sowie in der kategorialen
66 Seelsorge und, aus Diözesanfinanzen unterstützt, in katholischen Verbänden.
67 Dazu zählt insbesondere der Unterhalt sakraler Gebäude mit kultureller
68 Bedeutung und anderer Gebäude zu pastoralen Zwecken. Nicht unerheblich sind
69 zudem die Geldmittel, die in die Verwaltung fließen.

70 Ein wichtiger Teil der kirchlichen Aufgaben liegt im sozial-karitativen Bereich.
71 Die Kirchen sind Träger großer Einrichtungen – u.a. der Jugendhilfe sowie
72 von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen bis zu ambulanten Diensten. Aufgrund
73 der Sozialgesetzgebung wird der allergrößte Teil der Kosten hierfür von den
74 Sozialversicherungen oder den Gebietskörperschaften refinanziert. Gleichwohl
75 bleiben wichtige Bereiche, die auf kirchliche Mittel oder Spenden angewiesen
76 sind. Diese zusätzlichen Einnahmen ermöglichen es, durch spezielle Angebote
77 zum kirchlichen Profil der Einrichtungen beizutragen.

78 Bildung stellt einen weiteren Schwerpunkt kirchlicher Arbeit dar. Kirchliche
79 Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen sind auch Orte der
80 Verkündigung, wo Kinder und junge Erwachsene mit der christlichen Botschaft in
81 Berührung kommen und ihre Werte erfahren.

82 Ein weiterer Bereich liegt in der Unterstützung von Projekten kirchlicher
83 Partnerorganisationen in den Ländern des globalen Südens. Diese
84 Solidaritätsarbeit entwickelt sich oftmals im Kontext langjähriger, lokal
85 verankerter Partnerschaften, aber ganz überwiegend durch die kirchlichen
86 Hilfswerke, die neben der staatlichen Förderung auf Spenden und
87 Kirchensteuermittel angewiesen sind. Die katholische Kirche in Deutschland ist
88 hier im europäischen Vergleich besonders stark engagiert.

89 Die Förderung von Kunst und Kultur ragt weit in den öffentlichen Raum hinein.
90 Das reicht von Denkmalpflege über Konzerte und Kunstausstellungen bis zur
91 Erinnerungs- und Gedenkkultur. Durch die Instandhaltung denkmalgeschützter
92 Gebäude und die Restaurierung von Kunstgegenständen werden durch
93 Kirchensteuermittel wichtige Kulturgegenstände für die Allgemeinheit bewahrt.

94 Die exemplarische Aufzählung dieser Aufgaben zeigt, dass die Kirchen in ihrem
95 Handeln wesentliche Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenleben und zur
96 weltweiten Solidarität leisten, welche die öffentliche Hand gar nicht oder nur
97 mit hohem Aufwand ersetzen kann. Überdies fördern und ermöglichen die Kirchen
98 sehr viel ehrenamtliches Engagement, das in keine monetäre Betrachtung
99 einfließt.

100 **Die Kirchensteuer im Vergleich mit anderen Finanzierungsmodellen**

101 Im internationalen Vergleich sind die Kirchen in Deutschland mit Finanzmitteln
102 sehr gut ausgestattet. Prinzipiell halten wir das für legitim, weil damit zum
103 großen Teil Aufgaben finanziert werden, die für die kirchliche Sendung in der
104 Gegenwart unverzichtbar sind. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass das
105 deutsche Modell der Kirchenfinanzierung immer wieder unter Druck steht und
106 grundsätzlich in Frage gestellt wird. Von Kritiker*innen der Kirchensteuer wird
107 häufig vorgeschlagen, vollständig auf Spenden zu setzen oder das
108 südeuropäische Beispiel einer Kultursteuer aufzugreifen.

109 Bei einem System, das sich vor allem auf Spenden stützt, sind kirchliche
110 Akteur*innen jedoch in viel größerem Maße als bei einer Steuer von einzelnen
111 finanzstarken Kirchenmitgliedern und von deren Akzeptanz der zu finanzierenden
112 Zwecke abhängig. Eine langfristige Planung von Ausgaben wird erschwert und
113 wichtige kirchliche Anliegen, die privaten Geldgeber*innen weniger attraktiv
114 erscheinen, können oft nicht finanziert werden. Zudem ist es für Akteur*innen,
115 die auf einem etablierten "Spendenmarkt" neu hinzukommen und dort versuchen,
116 in großem Maßstab Spenden einzuwerben, zumeist sehr schwierig, in einem
117 solchen Umfeld Fuß zu fassen.

118 Erhebliche Schwierigkeiten gehen auch mit einer staatlichen Kultursteuer einher,
119 bei der – wie etwa in Italien oder in Spanien – alle Steuerpflichtigen
120 unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft über die Empfängerinstitution der
121 von ihnen gezahlten Kultursteuer entscheiden. Zwar ist hier grundsätzlich das
122 Prinzip der Leistungsfähigkeit umgesetzt, aber die Kirche ist nicht nur
123 abhängig von der jährlichen Entscheidung der Steuerzahlenden, sondern ebenso
124 vom Staat, der die Höhe der Steuer bestimmt. Weil die Kirche in Italien und
125 Spanien in Konkurrenz zu anderen Empfängerorganisationen steht, reichen die
126 Mittel aus der Kultursteuer in diesen Ländern nicht aus, um die finanziellen

127 Bedarfe der Kirche zu decken. Zudem handelt es sich bei Kultursteuern um
128 staatliche Kirchenfinanzierung.

129 Im Vergleich zu diesen Finanzierungsmodellen hält das ZdK das deutsche System
130 der Kirchensteuer für praktikabel, kostenorientiert, ausgewogen und
131 zuverlässig, aber eben auch für vergleichsweise gerecht. Schließlich wird
132 grundsätzlich erreicht, die Besteuerung an der wirtschaftlichen
133 Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchenmitglieder zu bemessen und entsprechend
134 auch christlichen Wertvorstellungen prinzipiell eine faire Lastenverteilung
135 angestrebt.

136 **Von anderen Systemen lernen**

137 Auch wenn ein Wechsel zu einem anderen System der Kirchenfinanzierung nicht
138 sinnvoll erscheint, können sich die deutschen Kirchen für einzelne Aspekte von
139 diesen Finanzierungsmodellen inspirieren lassen. Denn hinsichtlich der
140 Ausgestaltung haben sie bei der vom Grundgesetz garantierten Kirchensteuer
141 großen Spielraum.

142 Zu den Stärken einer Kulturststeuer gehört es, dass sie als Instrument der
143 Mitbestimmung wahrgenommen wird. Sie wirkt sich zugunsten einer starken
144 Orientierung an den Präferenzen der Zahlenden aus. Zudem entspricht eine
145 Zweckwidmung dem kirchenrechtlich betonten Prinzip der Freiwilligkeit von
146 Geldgaben. Davon ist die österreichische Reform des Kirchenbeitrags geleitet:
147 Seit 2025 können die dortigen Katholik*innen bis zu 50 % ihres zu zahlenden
148 Betrags für einen von mehreren innerkirchlichen Zwecken widmen. Der andere Teil
149 wird wie gewohnt den Bedarfen entsprechend verteilt, was die Finanzierung
150 überregionaler und/oder weniger attraktiver kirchlicher Aufgaben sicherstellt.
151 Auch wenn eine (teilweise) Zweckwidmung der Kirchensteuer in Deutschland mit dem
152 deutschen Steuerrecht und dem derzeitigen Einzug durch die staatlichen Behörden
153 nicht oder nur schwer vereinbar ist, kann sie Anlass sein, ähnliche Wege der
154 Beteiligung der Kirchenmitglieder an der Zuweisung von Finanzmitteln zu suchen.
155 So könnten Mitbestimmung und Identifikation z.B. auch dadurch gestärkt werden,
156 dass sich Spenden an kirchliche Einrichtungen (zumindest in Teilen) von der
157 Kirchensteuerschuld abziehen ließen.

158 **Reformansätze innerhalb des bestehenden Kirchensteuersystems**

159 **1. Mehr Gerechtigkeit in der Steuergesetzgebung**

160 Eine wichtige Frage bei der Beurteilung von Instrumenten der Kirchenfinanzierung
161 ist die Verteilung der Lasten zwischen den Kirchenmitgliedern. Die Höhe der

162 Kirchensteuer bemisst sich nach der *Einkommensteuer*. Im Vergleich zu den meisten
163 anderen Formen der Kirchenfinanzierung führt dies zu einer relativ gerechten
164 – der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wenigstens in
165 etwa entsprechenden – Verteilung der Lasten. Dass für die Bemessung der
166 Kirchensteuer die einkommensteuerrechtlichen Regelungen des Staates gelten,
167 bedingt aber auch Gerechtigkeitsdefizite. Aus christlich-sozialethischer Sicht
168 ist z.B. zu kritisieren, dass aufgrund der Abgeltungsteuer Kapitalerträge
169 wesentlich geringer belastet werden als die Einnahmen aus nichtselbständiger
170 Arbeit. Das Vermögen selbst, das eigentlich die wirtschaftliche
171 Leistungsfähigkeit von Steuerzahlenden auch erhöht, bleibt sogar völlig
172 unberücksichtigt. Die Kirchen sollten auf entsprechende Ungerechtigkeiten des
173 staatlichen Steuersystems hinweisen und auf Reformen drängen, durch welche die
174 Besteuerung gerechter und mit Blick auf einen möglichen Bedeutungszuwachs der
175 Gewinne durch die Digitalisierung der Wirtschaft auch zukunftsfähiger würde.
176 Für solche Reformen spricht auch, dass sich ein gerechteres Steuersystem
177 positiv auf die Compliance der Steuerbürger*innen, die Akzeptanz des
178 Steuersystems und somit letztlich auch auf das staatliche wie kirchliche
179 Steueraufkommen auswirkt.

180 Darüber hinaus hat die kirchliche Gesetzgebung auch eigene steuerliche
181 Regelungen implementiert, beispielweise Kirchensteuerhebesätze, das allgemeine
182 Kirchgeld und die Kirchensteuerkappung. Vor allem letztere ist daraufhin zu
183 untersuchen, ob sie den christlich-sozialethischen Ansprüchen an eine gerechte
184 Besteuerung genügt. Zudem sollten im Bundesgebiet homogene Regelungen
185 angestrebt werden, so dass bei Kirchenmitgliedern mit ähnlichen
186 Einkommensverhältnissen die Höhe der zu zahlenden Kirchensteuer nicht nach
187 Wohnsitz stark divergiert.

188 **2. *Transparenz und Kontrolle***

189 Die Bereitschaft katholischer Christ*innen, Kirchensteuern zu zahlen oder sich
190 auf andere Weise an der Finanzierung ihrer Kirche zu beteiligen, hängt auch
191 davon ab, wie transparent die Kirchenfinanzen sind und ob die Verfahren der
192 Meinungsbildung und Entscheidungsfindung den in der deutschen Gesellschaft
193 gängigen Standards demokratischer Rechtsstaatlichkeit entsprechen. Von
194 zentraler Bedeutung ist dabei, dass in der diözesanen Finanzverwaltung
195 verlässliche *checks and balances* etabliert werden. Dazu bedarf es Gremien, die
196 wirksame Mitentscheidungs- und Kontrollrechte haben, deren Zusammensetzung von
197 den Bischöfen unabhängig ist und auf deren Zusammensetzung die
198 Kirchensteuerpflichtigen unmittelbaren Einfluss haben.

199 Mit dem Konsultorenkollegium und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat sieht das
200 kanonische Recht zwei Gremien vor, denen es prinzipiell relativ umfassende

201 Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte einräumt, deren Zusammensetzung es aber
202 dem jeweiligen Bischof überlässt. Aus Gründen der notwendigen fachlichen
203 Expertise ist es problematisch, dass in den deutschen Diözesen die Domkapitel
204 als Konsultorenkollegien fungieren. Die Aufgaben des
205 Diözesanvermögensverwaltungsrates dagegen wurden in einigen deutschen
206 Bistümern den Diözesankirchensteuerräten oder deren Ausschüssen anvertraut.
207 Diese zum Teil staatlich vorgeschriebenen Gremien haben den Vorteil, dass sie
208 vom Bischof relativ unabhängig sind, weil die Mehrheit ihrer Mitglieder
209 gewählt wird. Allerdings waren und sind die Kompetenzen dieser Räte in einigen
210 Bistümern sehr begrenzt. Denn auch nach den jüngsten Reformen der
211 Finanzverfassung deutscher Bistümer gibt es einen Flickenteppich diözesaner
212 Regelungen, die sich u.a. in Bezug auf die Unabhängigkeit des
213 Diözesanvermögensverwaltungsrats vom Bischof und die ihm oder dem
214 Kirchensteuerrat zugewiesenen Kompetenzen deutlich voneinander unterscheiden.

215 Entscheidend für gute Kontrollstrukturen bei den Diözesanfinanzen ist, dass es
216 einen Rat gibt, dessen einschlägig qualifizierte, kompetente Mitglieder
217 mindestens zu zwei Dritteln direkt oder indirekt von den Kirchenmitgliedern der
218 betreffenden Diözese gewählt werden und der die folgenden Kompetenzen entweder
219 selbst ausübt oder an von ihm personell besetzte und ihm gegenüber
220 verantwortliche Gremien delegiert:

- 221 • das Recht zur Beschlussfassung über die jährlichen Haushalte der
222 Diözese und vergleichbarer Rechtsträger der diözesanen Ebene
223 (Budgetrecht)

- 224 • die Mitwirkungsrechte, die gemäß CIC den Vermögensverwaltungsräten der
225 diözesanen Rechtsträger (einschließlich Bischöflichem Stuhl und
226 kirchlicher Stiftungen) zukommen

- 227 • das Recht, von allen Entscheidungsträger*innen in Finanzfragen
228 Rechenschaft einzufordern. Wenn nach Einschätzung des Rates
229 Fehlentscheidungen vorliegen, muss er das Recht haben und verpflichtet
230 sein, im Einzelfall haftungsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen
231 prüfen zu lassen

232 Die persönliche Haftung von Verantwortlichen in Fällen von Vorsatz und grober
233 Fahrlässigkeit ist ausdrücklich zu regeln. Außerdem bedarf es einer
234 unabhängigen Finanzrevision zur Prüfung und Kontrolle von Vorgängen und
235 Verfahren der Rechnungslegung aller Rechtspersonen auf diözesaner Ebene sowie
236 verbindlicher Standards in Bezug auf Transparenz, Unabhängigkeit der Kontrolle,
237 Rechenschaftspflichten der Verantwortlichen und Qualifikationen der Beteiligten.

238 Zur besseren Transparenz bilanzieren mittlerweile fast alle Bistümer nach den
239 Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) und lassen ihre Jahresberichte von
240 Wirtschaftsprüfern attestieren. Allerdings bleibt auch nach der Festlegung auf
241 HGB-Regeln ein erheblicher Spielraum zur Gestaltung bei Rechnungslegung und
242 Bilanzierung. Zudem ist nicht einheitlich geregelt, welche Rechtspersonen ihre
243 Bilanzen mit dem Jahresbericht des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls
244 gemeinsam veröffentlichen. Präzise einheitliche Vorgaben für die Erstellung
245 kirchlicher Jahresberichte gibt es nach wie vor nicht. So gibt es vermutlich
246 reiche Bistümer, die sich systematisch „arm rechnen“.

247 Die Unterschiede in der Rechnungslegung und Bilanzierung verhindern einen
248 verlässlichen Überblick über die Finanzkraft der deutschen Bistümer, ihrer
249 Bischöflichen Stühle und Stiftungen; für die Finanzkraft einer Rechtsperson
250 ist neben Einnahmen und Ausgaben auch das (Netto-)Vermögen entscheidend. Neben
251 der Zurückhaltung der meisten Diözesen, Finanzmittel an andere Bistümer oder
252 an die überdiözesane Ebene abzugeben, erschweren solche Transparenzdefizite
253 dringend notwendige Reformdiskussionen. Schließlich könnten – angesichts
254 sinkender Kirchensteuereinnahmen – einige Aktivitäten effizienter erledigt
255 werden, wenn sie auf überdiözesaner Ebene gebündelt würden. Stattdessen ist
256 der Anteil der überdiözesan verwalteten Finanzmittel immer weiter gesunken.
257 Außerdem wurde zuletzt dann auch noch der interdiözesane Finanzausgleich durch
258 ein Notfall-Sicherungssystem ersetzt. Dieses finanziell viel zu schwach
259 ausgestattete System zwingt aktuell und in den nächsten Jahren „arme“
260 Bistümer dazu, auch solche Aktivitäten zu reduzieren oder einzustellen, die in
261 heutiger Kultur und Gesellschaft für die Grundvollzüge der Kirche essenziell
262 sind. Sowohl für die Bündelung von Aktivitäten auf der Ebene der DBK als auch
263 für einen fairen Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Bistümern bedarf es
264 einer regelbasierten, prinzipiell nachvollziehbaren Klärung der Frage, welche
265 Diözese welche zusätzlichen finanziellen Lasten tragen oder in welchem Umfang
266 entlastet werden sollte.

267 Damit die Finanzverwaltung der katholischen Kirche in Deutschland für die
268 Zeiten knapper werdender Finanzmittel gerüstet ist, müssen daher alle
269 deutschen Diözesen nicht nur in dieser oder jener Form nach HGB bilanzieren,
270 sondern identische Regeln der Rechnungslegung und Bilanzierung und
271 Finanzberichterstattung anwenden. Zu ihnen sollte die Pflicht gehören, das
272 Finanzvermögen auch zu aktuellen Kursen und das Immobilienvermögen auch zu
273 aktuellen Bodenpreisen oder Werten auszuweisen. Außerdem muss es in jeder
274 Diözese möglich sein, sich über die Finanzgremien und deren Arbeit zu
275 informieren, z.B. über Sitzungstermine sowie – soweit dies möglich ist –
276 über die Tagesordnung und wichtige Beschlüsse.

277 **3. Mitwirkung und Transparenz auf überdiözesanen und pfarrlichen Ebenen**

278 Kirchensteuermittel werden nicht nur innerhalb der Diözesen verwendet, sondern
279 sind auch auf pfarrlicher wie überdiözesaner Ebene unverzichtbar. Entsprechend
280 dem Subsidiaritätsprinzip bedarf es einerseits einer guten Ausstattung und
281 Stärkung der finanziellen Verantwortung von Pfarreien und Organisationen,
282 andererseits der Nutzung möglicher Synergieeffekte durch die Verlagerung von
283 Aufgaben und Finanzmitteln auf die überdiözesane Ebene.

284 Über überdiözesane Aufgaben und Ausgaben entscheidet der Verband der
285 Diözesen Deutschlands (VDD). Die maßgeblichen Gremien sind die Vollversammlung
286 aller Diözesanbischöfe und der Verbandsrat.

287 Da an vielen Aufgaben der kirchlichen Sendung effektiver auf überdiözesaner
288 Ebene gearbeitet werden könnte, sollte der Anteil des VDD an den kirchlichen
289 Finanzmitteln nicht wie in den letzten Jahrzehnten immer weiter reduziert,
290 sondern im Gegenteil deutlich erhöht werden. Dabei ist ein möglichst wirksamer
291 Einsatz der Mittel anzustreben. Wie auf der diözesanen Ebene müssen auch hier
292 Beratung und Mittelverwendung transparent sein. Dazu kann eine Veröffentlichung
293 des Haushalts und der Jahresrechnung beitragen.

294 Unerlässlich ist eine Klärung der Rolle der Vollversammlung des VDD und ihrer
295 Aufgaben sowie ihre Rolle gegenüber den Kommissionen der DBK und des VDD und
296 das Verhältnis von Vollversammlung und Verbandsrat. Das Einstimmigkeitsprinzip
297 ist zu Gunsten einer (qualifizierten) Mehrheitsentscheidung zu ersetzen. Wird
298 auf der Bundesebene das angestrebte Synodale Gremium etabliert, ist der VDD
299 nicht nur an die Deutsche Bischofskonferenz, sondern auch an das Synodale
300 Gremium zurückzubinden (z.B. Bestimmung der Verbandsratsmitglieder). Bis dahin
301 ist das ZdK stärker einzubinden. Als Laiengremium auf der Bundesebene sollte es
302 nicht nur die in den Verbandsrat zu entsendenden fachlich einschlägig
303 erfahrenen Personen selbst ernennen, sondern auch in größerer Zahl (nämlich
304 mit mindestens vier statt wie bisher mit nur zwei Personen) vertreten sein.

305 Das Einkommen der Pfarreien setzt sich aus verschiedenen Quellen zusammen:
306 Einnahmen aus eigenem Vermögen, vor allem Mieten und Pachten aus Immobilien,
307 Spenden und andere freiwillige Zuwendungen, aber auch Zuweisungen aus dem
308 diözesanen Einkommen. Diese Zuweisungen sind in den einzelnen Bistümern auf
309 Grund der unterschiedlichen pastoralen Situation und ihrer jeweiligen Geschichte
310 unterschiedlich geregelt. Für eine bessere Akzeptanz ist – wie an einzelnen
311 Stellen diskutiert - eine höhere Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die
312 Pfarreien vorzusehen, damit die Kirchensteuerzahlenden erkennen, was mit den
313 Beiträgen geschieht und wie die Gelder im eigenen Umfeld verwendet werden.
314 Dafür sind Kriterien zu benennen, nach welchen die einzelnen Pfarreien
315 Zuweisungen erhalten und wie dies der Pfarröffentlichkeit kommuniziert wird.

316 Die Wiedereinführung einer Ortskirchensteuer, wie sie in den 1950er Jahren
317 zugunsten einer Diözesankirchensteuer aufgegeben wurde, böte zwar den Vorteil
318 einer größeren Nähe zu den Menschen vor Ort; denn sie käme zuerst und
319 hauptsächlich den jeweiligen Pfarreien der Steuerzahler*innen zugute. Sie
320 steigert zudem, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, Eigeninitiative,
321 Mitverantwortung und Akzeptanz. Ob sie aber tatsächlich nachhaltiger und
322 zukunftsweisender wäre, ist zweifelhaft. Schließlich müsste ein Ausgleich
323 zwischen wohlhabenderen und ärmeren Pfarreien geschaffen werden und das
324 Konfliktpotenzial hinsichtlich der Höhe der Transferleistungen zwischen den
325 Pfarreien und von diesen zu den Bistümern wäre vermutlich sehr hoch.

326 **4. Der Kirchenaustritt und seine innerkirchlichen Folgen**

327 Eine mit dem staatlichen Einzug der Kirchensteuer verbundene Problematik ist der
328 Ausschluss von den Sakramenten für die, die sich der Kirchensteuer durch
329 Austritt entziehen. Nach kirchlichem Verständnis bleibt katholisch, wer einmal
330 getauft ist. Weil Staat und Kirche aber bei der Erhebung der Kirchensteuer an
331 die Umsetzung der Religionsfreiheit gebunden sind, muss eine Möglichkeit
332 bestehen, sich der Kirchensteuerpflicht zu entziehen. Dies geschieht durch den
333 Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung.

334 Im Allgemeinen Dekret der DBK zum Kirchenaustritt, das 2012 in Kraft trat, wird
335 ein solcher zwar nicht als Straftat verstanden, zieht aber Rechtsfolgen nach
336 sich, die weitgehend denen einer Exkommunikation entsprechen. Eine solche weite
337 Auslegung des Strafrechts und der offensive Einsatz des Ausschlusses von
338 Sakramenten sind nach Auffassung vieler Kanonist*innen rechtswidrig. Die
339 Rechtsfolgen erscheinen ihnen unverhältnismäßig, das Dekret schade der Kirche
340 mehr als es nütze. Denn Austritte und die damit verbundenen Einbußen an
341 Kirchensteuereinnahmen werden hiermit nicht verhindert; aber die Kirche büßt
342 an Glaubwürdigkeit ein. Einerseits können Gläubige, die sich in amtlich-
343 förmlicher Erklärung von der Kirche distanzieren, nicht erwarten, dass dies
344 keine innerkirchlichen Konsequenzen hat. Andererseits ist das Dekret dahingehend
345 zu überprüfen, ob staatlich erklärte Kirchenaustritte zwangsläufig an den
346 Ausschluss von Sakramenten gebunden sein müssen.

347 **Akzeptanz steigern durch Reformen**

348 Will die Kirche ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft erhalten, sind Änderungen im
349 System der Kirchenfinanzierung unausweichlich. Reformen bedarf es vor allem, um
350 die Akzeptanz der Kirchensteuer zu stärken. Auf allen Ebenen ist die
351 Transparenz mit einheitlichen Regeln der Bilanzierung und Rechnungslegung zu
352 erhöhen. Synodale Gremien sind einzuführen, welche zum einen die finanziellen
353 Grundsatzentscheidungen treffen und denen gegenüber zum anderen die Amtsträger

354 rechenschaftspflichtig sind. Insgesamt sollten die Kirchenmitglieder mehr
355 Einfluss auf die Verwendung ihrer Beiträge erhalten. Schließlich bedarf es
356 auch einer Überprüfung des aktuell sehr restriktiven Umgangs mit
357 Kirchaustritten.

358 Allerdings wird die Kirche auch dann, wenn sie solche Reformen konsequent
359 anginge, perspektivisch weniger Geld zur Verfügung haben. Auch wenn manche es
360 anders sehen, ist aus Sicht des ZdK eine finanziell arme Kirche nicht schon von
361 sich aus eine bessere oder authentischere Kirche. Eine arme Kirche könnte kaum
362 Mitarbeiter*innen einstellen, die über jene besonderen professionellen
363 Kompetenzen verfügen, derer es bedarf, um die Grundvollzüge der Kirche in der
364 Gegenwart überzeugend zu verwirklichen.

365 Dafür muss definiert sein, was diesen Grundvollzügen der Kirche in der
366 Gegenwart gut entspricht, aber auch welche Aufgaben künftig nicht mehr
367 finanziert werden sollen. Auch hier müssen die Kirchenmitglieder synodal in die
368 Beratungen einbezogen werden. Die derzeitige Situation der katholischen Kirche
369 in Deutschland eröffnet trotz aller Sorgen und Probleme die Chance, dass sie
370 sich auch in Finanzfragen glaubwürdig weiterentwickelt.

Begründung

Am 15. März 2024 beschloss der Hauptausschuss die Gründung eines Ad-hoc-AK Kirchensteuerverteilung. Der damit verbundene Auftrag umfasste die Erarbeitung einer Beschlussvorlage an die Vollversammlung. Das Papier sollte zu einer Steigerung der Akzeptanz für die Kirchensteuer beitragen und sie als tragfähige Finanzierung der Kirchen in Deutschland herausstellen. Gleichzeitig sollten aber auch Reformen für eine transparentere und gerechtere Verteilung und Verwaltung angesprochen werden.

Der von den Mitgliedern des AK erarbeitete Text durchlief mehrere Stufen, u.a. mithilfe der Konsultation externer Expert*innen. Ein Zwischenstand wurde dem Präsidium und dem Hauptausschuss im März 2025 vorgelegt.